



Anschließervertrag für private Brandmeldeanlagen

zwischen

der Stadt Heilbronn, vertreten durch das Kommando der Feuerwehr Heilbronn,
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Firma:
Straße / Haus-Nr.:
PLZ:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
vertreten durch:
eventuell abweichende Rechnungsadresse:
.....

- nachstehend „Anschließer“ genannt - wird folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt überläßt dem Anschließer eine Übertragungseinrichtung zum Anschluß seiner privaten Brandmeldeanlage, in dem Gebäude:

Bezeichnung / Nutzung :Melder-Nr.: HN 700
Straße / Haus-Nr.
PLZ:.....

an die Brandmeldeempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Heilbronn, Beethovenstraße 29, 74074 Heilbronn, einschließlich der dazu erforderlichen Festverbindung der Deutschen Telekom AG.

§ 2

Einrichtung der Anlage

- (1) Die Anlage wird nach Möglichkeit in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge eingerichtet.
- (2) Der Anschließer hat die einmaligen Einrichtungskosten zum Anschluß an die Brandmeldeempfangseinrichtung der Stadt zu bezahlen. Damit sind insbesondere die anteiligen Kosten an der Brandmeldeempfangseinrichtung, die Kosten der Übertragungseinrichtung, die Kosten der Arbeitszeit für die Inbetriebnahme und das Einmessen abgegolten. Etwa anfallende Nebenkosten, z.B. Fracht- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Anschließers.
- (3) Die der Stadt entstehenden Einrichtungskosten einschließlich der Nebenkosten, werden bei der Betriebsbereitschaft der Übertragungseinrichtung zur Zahlung an die Stadt fällig.

Die für die Festverbindung der Deutschen Telekom AG entstehenden Kosten werden ab 01. Januar 1999 von der Deutschen Telekom AG dem Anschließer einmalig bzw. monatlich direkt berechnet. Es sind dies:

- a) Einrichtung der Festverbindung zum Anschluß der Übertragungseinrichtung an die Brandmeldeempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Heilbronn - einmalig -
 - b) monatliche Kosten für die Überlassung der Festverbindung und evtl. sonstige Kosten nach den jeweils gültigen Tarifen der Deutschen Telekom AG.
- (4) Der Anschließer übernimmt auf eigene Kosten den Anschluß seiner privaten Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung.

§ 3

Betrieb der Anlage

- (1) Die anteiligen Kosten für die laufende Unterhaltung der Übertragungseinrichtung und der Brandmeldeempfangseinrichtung trägt der Anschließer. Diese Kosten werden jährlich von der Stadt festgesetzt. Eine Abrechnung erfolgt in der Mitte des laufenden Rechnungsjahres.
- (2) Die Stadt berechnet für die Tätigkeit ihrer Bediensteten, die bei der Stadt üblichen Verrechnungssätze. Wenn die Arbeiten durch fremde Unternehmer ausgeführt werden, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer berechnet.

- (3) Die Funktionskontrolle der Übertragungseinrichtung wird von der Stadt (Feuerwehr) vierteljährlich durchgeführt.
- (4) Alle Rechnungen sind einen Monat nach Erhalt zur Zahlung an die Stadtkasse fällig.

§ 4

Wartung der Anlage

- (1) Die Einrichtung der Brandmeldeempfangseinrichtung im Gebäude der Feuerwehr sowie deren laufende Unterhaltung, mit Ausnahme des anteiligen Beteiligungsaufwandes (§ 3 Absatz 1) gehen zu Lasten der Stadt.
- (2) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten die Beseitigung aller bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und durch natürliche Abnutzung entstandenen Störungen sowie die Wiederinbetriebsetzung der Übertragungseinrichtung nach einem Alarm.
- (3) Der Anschließer trägt die Kosten für jede andere Inanspruchnahme des Wartungsdienstes der Stadt, insbesondere für die Beseitigung von Störungen, die durch äußere Einwirkungen, wie durch unsachgemäße Handhabung, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter entstanden sind sowie alle Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten am Leitungsnetz. Die Kosten werden nach dem Materialverbrauch und aufgewendeter Arbeitszeit einschließlich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Wegezeit gilt als Arbeitszeit.
- (4) Störungen und Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden. Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten sowie Erweiterungen, Verlegungen und sonstige Arbeiten dürfen nur mit Zustimmung der Stadt ausgeführt werden.
- (5) Alle zusätzlichen Änderungen der Anlage oder der Einrichtungen der Deutschen Telekom AG gehen ebenso wie der Ausbau und die Kosten für die Aufhebung der Anlage zu Lasten des Anschließers.

§ 5

Vertragsdauer - Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet frühestens ein Jahr nach dem Ende des bei der Betriebsbereitschaft der Anlage laufenden Jahres (Mindestvertragsdauer); der Vertrag ist schwebend unwirksam, bis die Deutsche Telekom AG die Genehmigung nach Absatz 2a) erteilt hat. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer kündigen, wenn
- a) die Deutsche Telekom AG die Genehmigung zur Benutzung der benötigten Leitungen und Einrichtungen für den Anschluß der Anlage an die Brandmeldeempfangseinrichtung wieder entzieht,
 - b) Bestimmungen des Mietvertrages nicht eingehalten werden,
 - c) der Anschließer mit seinen Zahlungen an die Stadt trotz Mahnungen länger als einen Monat in Verzug kommt,
 - d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anschließers eröffnet wird,
 - e) wiederholt von der Stadt nicht zu vertretende Fehlalarme ausgelöst werden,
 - f) ein sonstiger wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt.
- (3) In Fällen der Kündigung nach Absatz 2 mit Ausnahme von Absatz 2a) ist der Anschließer verpflichtet, den der Stadt durch die vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 6

Durchführung des Vertrages

- (1) Der Anschließer verpflichtet sich, die jeweils aktuellen Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) der Stadt einzuhalten.
- (2) Störungen berechtigen den Anschließer nicht, gegen fällige Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten.
- (3) Wird im Falle eines Insolvenzverfahrens des Anschließers der Vertrag gekündigt, so steht der Stadt ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung in Höhe der für das laufende Jahr bezahlten Vergütungen nach § 3 zu. Das gleiche gilt, wenn infolge eines Umstandes, den die Stadt nicht zu vertreten hat, die Anlage oder eine Erweiterung nicht zur Ausführung gelangt oder ihre Benutzung für den Anschließer unmöglich wird. Wird die Benutzung zwecklos oder gibt der Anschließer die Anlage aus einem anderen von der Stadt nicht zu vertretenden Grund vorzeitig auf, so kann die Stadt den obengenannten Schadenersatz verlangen.

- (4) Kommt der Anschließer seinen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis trotz Mahnung nicht nach, so kann die Stadt die Übertragungseinrichtung auf Kosten des Anschließers bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder entfernen, falls die Stadt von einer fristlosen Kündigung des Vertrages absieht. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Zutrittsrecht

Der Anschließer hat den Beauftragten der Stadt während der üblichen Geschäftsstunden den Zutritt zur Übertragungseinrichtung zu gestatten.

§ 8

Untervermietung

Der Anschließer kann nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt die Anlage einem Dritten zum Gebrauch überlassen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Anschließer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung des Anschlusses an die Brandmeldeanlage entstehen. Wird die Stadt unmittelbar wegen eines Schadens in Anspruch genommen, so ist der Anschließer verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwa entstehender Prozeß- und Nebenkosten freizustellen.
- (2) Für Beschädigungen und Verluste der Anlage und des angelieferten Materials haftet ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Anschließer bis zur Rückgabe der Anlage, es sei denn, daß der Schaden nachweislich von einem Erfüllungsgehilfen der Stadt schuldhaft verursacht worden ist. Für Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, haftet die Stadt nicht. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche wegen Nichterscheins oder nicht rechtzeitigen Erscheinens der Feuerwehr gegenüber der Stadt und der Deutschen Telekom AG ausgeschlossen.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist ausschließlich Heilbronn.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten übertragen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch bei einer etwaigen rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.
- (4) Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadt Heilbronn für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen werden bindend anerkannt.
Der Anschließer bestätigt eine Ausfertigung der Anschlussbedingungen (TAB) erhalten zu haben.

Heilbronn, _____

Heilbronn, _____

Stadt Heilbronn
-Feuerwehr-

Unterschrift Anschließer